Bezirksregierung	Aktenzeichen
Bescheinigung¹ zum Nachweis der Fachhochschulreife	
Frau/Herr <sup>2</sup>	
geboren am in wird hiermit die	
Fachhoch	nschulreife
zuerkannt.	
mäß - § 40 a der Verordnung über den Bildungsgan Ober- stufe (APO-GOSt) vom 5. Oktober 1998 - § 13 a Anlage D der Verordnung über die Aus des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - § 61 Absatz 6 der Verordnung über die Ausbi Weiterbildungskollegs (APO-WbK) von 23. Fet - § 22 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprür schulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (B - § 19 Absatz 2 Verordnung über die Abiturprür Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)	sbildung und Prüfung in den Bildungsgängen - BASS 13-33 Nr. 1.1), ildung und Prüfung in den Bildungsgängen des bruar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1), fung für Schülerinnen und Schüler an Waldorf- ASS 13-51 Nr. 1.1) und fung für Externe (PO-Externe-A) vom 30.  erordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) und der aktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife erlass des Ministeriums für Schule und
Grundlagen dieser Zuerkennung:	
1	3
2.	4

(Siegel)

Ort, Datum

Name

<sup>1)</sup> Nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 07.07.1972), Nr. 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.02.1980) und Nr. 8 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.09.1974) in den jeweils geltenden Fassungen berechtigt dieser Nach- weis zum Besuch einer Fachhochschule.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3)</sup> Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife

<sup>4)</sup> Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (z.B. Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Wehr- oder Zivildienst, Freiwilliges soziales Jahr)